

Satzung
der Gemeinde Mündersbach
über das Friedhofs- und Bestattungswesen
für den Friedhof „Waldruhe Mündersbach“
vom 18. Juli 2016
(zuletzt geändert am 02.12.2020)

Der Gemeinderat Mündersbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) für Rheinland-Pfalz sowie dem Landeswaldgesetz (LWaldG) Rheinland-Pfalz folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Der Friedhof „Waldruhe Mündersbach“ ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Mündersbach – nachfolgend Friedhofsverwaltung genannt. Die Friedhofsfläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde Mündersbach als Waldbesitzer des kommunalen Gemeindewaldes. Neben der allgemeinen Friedhofssatzung der Gemeinde Mündersbach wird diese Satzung für den Friedhof „Waldruhe Mündersbach“ erlassen.
- (2) Der Friedhof „Waldruhe Mündersbach“ umfasst die Waldfläche auf dem Grundstück Gemarkung Mündersbach, Flur 26, Flurstücks-Nummer 4013/1 und 4013/2 entsprechend der im Lageplan gemäß Anlage 1 vorgenommenen Markierung.
- (3) Im vorgenannten Geltungsbereich werden zur Festlegung der Bestattungsplätze von der Friedhofsverwaltung geeignete Plätze (Grabflächen) ausgewählt und in einem Bestattungsregister erfasst.

§ 2
Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung aller, die durch den Träger ein Nutzungsrecht an einem Bestattungsplatz im Friedhof „Waldruhe Mündersbach“ erworben haben. Im Bereich der in § 1 näher bezeichneten Waldfläche sind lediglich Urnenbestattungen zulässig.
- (2) In den Bestattungsflächen werden biologisch abbaubare Urnen, die frei von Metallen, Kunststoffen sowie aus organisch schadstofffreien Materialien sind, mit der Asche der Verstorbenen in einer Belegtiefe von mindestens 0,50 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, im Wurzelbereich vorhandener oder anlässlich der Bestattung gepflanzten heimischen Baumarten oder an Findlingen eingebracht. Alle Bäume und Findlinge bleiben naturbelassen.

§ 3 Betreten des Bestattungswaldes

- (1) Der Friedhof unterliegt den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes von Rheinland-Pfalz (LWaldG) in der jeweils gültigen Fassung.
Grundsätzlich ist das Betreten des Bestattungswaldes für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- (3) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen darf der Bestattungswald nicht betreten werden.

§ 4 Verhalten im Bestattungswald

- (1) Der Friedhof „Waldruhe Mündersbach“ ist als Teil des Waldes frei zugänglich. Jeder Besucher des Friedhofes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals des Trägers ist Folge zu leisten.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere untersagt :
 - a) Beisetzungen zu stören oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - d) die Grabflächen mit ihren natürlichen Bestandteilen und Naturmerkmalen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren,
 - f) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabe zu betreiben,
 - g) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
 - h) Jagdhandlungen auszuüben, soweit diese nicht genehmigt sind,
 - i) bauliche Anlagen (insbesondere Grabmale) zu errichten.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Die Regelungen des Landesjagdgesetzes Rheinland-Pfalz bleiben unberührt.

§ 5 Arten der Grabstätten und Nutzungsrecht

- (1) Es werden folgende Urneneinzelgrabstätten zur Verfügung gestellt:
1. Reihengrabstätten an einem Baum oder Findling für insgesamt bis zu 8 Personen, die der Reihe nach als Einzelgrabstätte belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden
 2. Wahlgrabstätten an einem Baum oder Findling für insgesamt bis zu 8 Personen
 - a) als Einzelgrabstätte,
 - b) zwei nebeneinander liegende Einzelgrabstätten an einem Baum oder Findling für den Erwerber und seine Angehörigen. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Als Angehörige gelten:
 - a) die Ehegattin/der Ehegatte oder die Lebenspartnerin/der Lebenspartner
 - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
 - c) die Ehegattinnen/Ehegatten oder die Lebenspartnerinnen/Lebenspartner der unter Buchstabe b) bezeichneten Personen
 - c) alle Einzelgrabstätten an einem Baum oder Findling für eine Familie,
 - d) alle Einzelgrabstätten an einem Baum oder Findling für einen bei Erwerb des Baumes oder Findlings zu benennenden Personenkreis.
- (2) Die Grabstätten werden eingemessen und erhalten eine Registernummer. Es wird eine Liste geführt, aus der die veräußerten Plätze und die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages ersichtlich sind.
- (3) Wahlurnengrabstätten sind Grabstätten, für die durch den Erwerb ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren verliehen wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist maximal zweimal für die Dauer von jeweils 15 Jahren möglich.

§ 6 Durchführung von Bestattungen

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Sterbeurkunde oder eine Bescheinigung über den Sterbefall beizufügen sowie das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung stimmt den Beisetzungstermin mit den betroffenen Angehörigen ab.
- (3) Vorbereitungen zur Beisetzung trifft die Friedhofsverwaltung. Die Urnenbeisetzung im Friedhof „Waldruhe Mündersbach“ gestalten die Angehörigen mit der Friedhofsverwaltung. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.

- (4) Eine mögliche Aussegnungsfeier darf nur an dem dafür vorgesehenen Bestattungswaldplatz stattfinden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Aschen müssen spätestens drei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden. Sofern in diesem Zeitraum das Benehmen mit den Angehörigen nicht hergestellt werden konnte, wird die Urne durch die Friedhofsverwaltung beigesetzt.

§ 7 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 8 Vorschriften zur Grabgestaltung

- (1) Das Erscheinungsbild des Bestattungswaldes darf weder gestört noch verändert werden. Aus diesem Grund ist insbesondere untersagt,
 - Kränze, Grabschmuck oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
 - Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - Anpflanzungen vorzunehmen.

Kränze und Grabschmuck, die anlässlich der Beisetzung niedergelegt wurden, sind spätestens sechs Wochen nach der Bestattung zu entfernen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung bringt ein Markierungsschild am jeweiligen Begräbnisbaum oder Findling an, worauf die persönlichen Daten (Name, Geburts- und Sterbedatum) verzeichnet werden. Äußere Form, Material und Größe des Schildes werden durch die Friedhofsverwaltung einheitlich festgelegt. Änderungen des Schildes - auch solche, die vorübergehender Natur sind (z.B. Dekorationen oder Anhänger) - sind untersagt. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann auf die Anbringung des Markierungsschildes verzichtet werden.
- (3) Pflegeeingriffe im Friedhof „Waldruhe Mündersbach“ durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig und obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Pflegeeingriffe durchführen, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherung bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind.

§ 9 Um- und Ausbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Um- und Ausbettungen von Urnen im Friedhof „Waldruhe Mündersbach“ sind nicht zulässig.

§ 10 Gebühren

Für die Einräumung von Nutzungsrechten, die Durchführung der Bestattung einschließlich aller Vor- und Nachbereitungsarbeiten erhebt die Gemeinde Mündersbach Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung für den Friedhof „Waldruhe Mündersbach“.

§ 11 Haftung

- (1) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen sowie den Findlingen entstehen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann bei Gefahr im Verzug Schutzmaßnahmen anordnen oder selbst durchführen. Die Vorschriften des Landeswaldgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Der Gemeinde Mündersbach obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Mündersbach nur bei eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mündersbach, 18. Juli 2016

Kempf
Ortsbürgermeister